Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4542

07. 05. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

A. Zielsetzung

Durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend neu geregelt. Danach werden unter Aufgabe der seitherigen Differenzierung nach der Art der Auswärtstätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen durch den Ansatz von Verpflegungspauschalen abgegolten, die gegenüber den bis 1995 gültigen Pauschalen bei Dienstreisen deutlich abgesenkt wurden.

Die sich hierdurch ergebenden Verschlechterungen führen bei den Betroffenen zu erheblichen Härten. Außerdem ergibt sich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand in den Fällen, in denen die Ersatzleistungen des Arbeitgebers die steuerlichen Pauschalen übersteigen und deshalb zu versteuern sind.

Ziel des Gesetzes ist es, diese nachteiligen Auswirkungen zu beseitigen.

B. Lösung

Durch eine Rückkehr zu den bis 1995 gültigen Verpflegungspauschalen ergibt sich eine wesentliche Verbesserung. In den meisten Fällen erübrigt sich dadurch eine Versteuerung von Arbeitgeberersatzleistungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit dem Jahressteuergesetz 1996 angestrebten Steuermehreinnahmen von 440 Mio. DM werden nicht eintreten. Gegenüber dem bis 1995 gültigen steuerlichen Reisekostenrecht ergeben sich allerdings weiterhin gewisse Steuermehreinnahmen, da die Möglichkeit des Einzelnachweises nicht mehr vorgesehen ist. Die Höhe dieser Mehreinnahmen läßt sich nicht exakt beziffern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 522 00 – Ste 219/96

Bonn, den 7. Mai 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig (Auswärtstätigkeit), ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist, ein Verpflegungspauschbetrag abzuziehen. Der Verpflegungspauschbetrag beläuft sich

a) bei Geschäftsreisen, die am selben Kalendertag begonnen und beendet werden (eintägige Geschäftsreisen), auf
   - 35 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden,
   - 28 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden,
   - 17 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden,
   - 10 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 6 Stunden,

b) bei mehrtägigen Geschäftsreisen auf
   - 46 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden,
   - 36 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden,
   - 23 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden,
   - 13 Deutsche Mark bei einer Reisedauer von mehr als 6 Stunden,

c) bei Geschäftsgängen auf 8 Deutsche Mark, wenn der Geschäftsgang mehr als 6 Stunden gedauert hat,

d) bei Fahrtätigkeiten auf
   - 16 Deutsche Mark bei einer Dauer der Fahrtätigkeit von mehr als 12 Stunden,
   - 8 Deutsche Mark bei einer Dauer der Fahrtätigkeit von mehr als 6 Stunden,

e) bei Einsatzwechseltätigkeiten auf 8 Deutsche Mark bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Stunden.

In den Fällen des Satzes 3 Buchstabe d ist für die Dauer der Abwesenheit darauf abzustellen, ob die Fahrtätigkeit an der Wohnung oder an der Betriebsstätte begonnen beziehungsweise beendet wird; in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe e ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die mit 120 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden; diese Beträge ermäßigen sich für jeden Kalendertag, an dem die Auswärtstätigkeit nicht mehr als zwölf Stunden gedauert hat, um

- 20 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 10 Stunden,
- 50 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden,
- 70 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 6 Stunden;

dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland, es sei denn, der Grenzübergang vom Ausland in das Inland erfolgt vor 14 Uhr. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 3 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 3 und 5 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 6 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist;".

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt worden. Dabei wurden die Pauschalen für eintägige Dienstreisen deutlich gesenkt. Soweit die tatsächlichen Reisekostenerstattungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen die Verpflegungspauschalen übersteigen, entsteht durch die steuerliche Erfassung der Spitzenbeträge sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 1

Durch die Erhöhung der Verpflegungspauschalen auf das bis 1995 gültige Niveau ergibt sich eine wesentliche Verbesserung für die betroffenen Steuerpflichtigen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen ist weiterhin ausgeschlossen.

Durch die Anhebung der Pauschsätze erübrigt sich in den meisten Fällen eine Versteuerung von Arbeitgeberersatzleistungen. Der Verwaltungsaufwand wird hierdurch erheblich verringert.

Zu Artikel 2

Die neue Regelung soll zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Nach dem Gesetzentwurf soll die durch das Jahressteuergesetz 1996 vorgenommene Beschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienst-/Geschäftsreisen sowie bei einer Fahr- oder Einsatzwechseltätigkeit auf einheitliche Pauschbeträge wieder rückgängig gemacht werden. Es sollen die bis 1995 in den Lohnsteuer-Richtlinien geregelten verschiedenen Pauschbeträge – allerdings unter Ausschluß des steuerlichen Einzelnachweises – in das Einkommensteuergesetz übernommen werden. Die Kosten (Steuermindereinnahmen) betragen nach dem Entwurf 440 Mio. DM.

Die vorgeschlagene Lösung stellt einen Rückschritt gegenüber der allseits geforderten Vereinfachung des Steuerrechts dar. Der Bundesfinanzhof hat in seiner jüngsten Rechtsprechung ausdrücklich aufgefordert, Unterschiede bei den steuerlichen Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen bei den verschiedenen Auswärtstätigkeiten zu beseitigen. Mit dem Gesetzentwurf würden diese Unterscheidungen wieder eingeführt. Eine erneute Gesetzesänderung müßte nach Auffassung der Bundesregierung das Erfordernis der Steuervereinfachung stärker berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthält keine Maßnahmen, mit denen die zu erwartenden Steuermindereinnahmen ausgeglichen werden. Diese betragen nach Schätzung der Bundesregierung 660 Mio. DM.

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1996 (BR-Drucksache 56/96 bzw. BT-Drucksache 13/3601) erklärt, daß sie bereit ist, Bestrebungen zu unterstützen, die im Jahressteuergesetz vorgenommenen Einschränkungen bei den Pauschsätzen für Verpflegungsmehraufwand zu überprüfen und ggf. aufkommensneutral zu korrigieren; Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Bundesratsinitiative (a. a. O. S. 29 unter Rn. 11).

Die Bundesregierung unterstützt deshalb das grundsätzliche Anliegen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Die in Artikel 2 vorgesehene rückwirkende Anwendung ab 1. Januar 1996 ist nach Auffassung der Bundesregierung bedenklich, weil sie in zahlreichen Fällen zu doppeltem Verwaltungsaufwand führt (Neuberechnungen des steuerlichen Verpflegungsmehraufwandes). Es sollte daher nur eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft erwogen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333